



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-
Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Preistabelle 20 Pfennig, Landes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Beitungsregister.

Inhalt: Mitteilungen des Verbands-Vorstandes. — Strafrecht und Strafprozeß. — Bericht der Generalkommission für das Jahr 1910. (Fortsetzung.) — Die belgischen Gewerkschafter über die deutsche Gewerkschaftsmethode. — Genossenschaftliche Produktion. — Korrespondenzen (Braunschweig, Straßburg, Stuttgart). — Versammlungstafelender. — Abrechnungen. — Anzeige.
Beilage: Wie die Unfallsneurose „geheilt“ wird. — Rundschau. — Eingegangene Druckschriften.

Für die Woche vom 23. bis 29. April 1911 ist die Beitragsmarke in das mit 17 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Mitteilungen des Verbands-Vorstandes.

Durch die Verschmelzung und aus einigen anderen Ursachen machten sich in einigen Gauen Abänderungen notwendig, die wir nachstehend benannt geben:

- Gau 1, 2 und 3 ist unverändert.
- Gau 4, München: Ab. Schmid, Baaderstr. 21.
- Gau 4 a, Nürnberg: Karl Redling, Zinnere Cramer Kleiststraße 1 I.
- Gau 5 und 6 sind unverändert.
- Gau 7 und 12 ist zusammengelegt als Gau 7, Königsberg: Franz Behrendt, Farenheitsstraße 19.
- Gau 8 und 9 ist unverändert.
- Gau 10 und 11 ist zusammengelegt als Gau 10, Hamburg: Adolf Glarner, Revalerstraße 4.

In Nummer 17 der „Solidarität“ wird das Adressenverzeichnis beigelegt. Wir ersuchen, die roten Karten bis spätestens den 24. April einzusenden.

Der Verbandsvorstand.

J. A.: Paula Thiede, Vorsitzende.

Strafrecht und Strafprozeß.

Wirft man heute einen Blick auf die Kriminalstatistik, so sieht man, daß die Zahl derer, die mit den Strafgesetzen in Berührung kommen, eine ungemein große ist. Im Jahre 1909 sind z. B. in Deutschland insgesamt 500 085 Personen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze bestraft worden. Dazu kommen noch die wegen Uebertretungen und wegen Verletzung der Landesgesetze Bestraften, die zwar nicht fortlaufend gezählt, von Sachkennern aber ebenfalls auf rund 500 000 geschätzt werden. Zu erwähnen sind dann noch die verhängten Polizeistrafen, die auf circa 5 Millionen zu veranschlagen sind.

Wenn nun in Deutschland jährlich etwa 6 Millionen Menschen mit dem Strafrecht in Widerspruch geraten, so ist es notwendig, sich mit dem Strafrecht und Strafprozeß etwas näher zu befassen, zumal Unkenntnis der Gesetze durchaus nicht vor Strafe schützt.

Beim Strafrecht kommt in erster Linie das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in Betracht, welches mit dem 1. Januar 1872 in Kraft getreten ist. Daneben sind dann noch die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über die Zoll-, Steuer-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizeigesetze usw. zu erwähnen. Außerdem werden uns noch fortwährend neue Strafbestimmungen besichert und fast jedes Gesetz, welches erlassen wird, sieht entsprechende Strafvorschriften vor. Die strafbaren Handlungen zerfallen in: Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen. Die darauf ruhenden Strafen sind: 1. Geldstrafen, 2. Haftstrafen (eventuell im Anschluß hieran auch Ueberweisung an die Landespolizeibehörde), 3. Festungsstrafen, 4. Gefängnisstrafen, 5. Zuchthausstrafen, 6. die Todesstrafe. Als zuständige Gerichte kommen in Betracht: 1. Die Amts(Schöffen)gerichte, 2. Die Landgerichte (Strafkammern und Schwurgerichte), 3. Die Oberlandesgerichte, 4. Das Reichsgericht. Zur Aburteilung der Jugendlichen hat man in einzelnen größeren Städten besondere Jugendgerichtshöfe gebildet. Außer dem gerichtlichen Verfahren sind die Polizeibehörden, wie Amtsgerichte noch berechtigt, in Uebertretungssachen sowie bei leichteren Vergehen Strafbefehle zu erlassen.

Das straffähige Alter beginnt mit dem vollendeten 12. Lebensjahre. Begeht jedoch ein Kind unter 12 Jahren strafbare Handlungen, so kann die Ueberweisung in Fürsorgeerziehung erfolgen. Zwischen dem 12. und 18. Jahre ist seitens des Gerichts zu prüfen, ob der Angeklagte die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß. Besaß er sie, dann kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung: 1. Ist die Handlung mit dem Tode oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängnis von 3—15 Jahren zu erkennen; 2. ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von 3—15 Jahren zu erkennen; 3. ist die Handlung mit Zuchthaus bedroht, so tritt an deren Stelle Gefängnisstrafe; 4. ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden; 5. Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Polizeiaufsicht darf bei Angeklagten unter 18 Jahren nicht erkannt werden. — Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verübung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumten zu vollziehen. — Wer von den Jugendlichen nach Ansicht des Gerichts die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen, ebenso ein Laubstummer, bei dem diese Voraussetzungen zutreffen. Wer als Jugendlicher freigesprochen wird, weil ihm die Erkenntnis der Strafbarkeit fehlte, kann dennoch der Fürsorgeerziehung überwiesen werden.

Die Strafverfolgung verjährt bei Verbrechen: wenn sie mit dem Tode oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind in 20 Jahren; wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in 15 Jahren; wenn sie mit einer geringeren

Freiheitsstrafe bedroht sind in 10 Jahren. Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnisstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren. Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in drei Monaten, ebenso Handlungen (z. B. Privatklagen), die nur auf Antrag zu bestrafen sind. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, bei Privatklagen und den nur auf Antrag zu verfolgenden Sachen mit dem Tage, seit welchem der zum Antrag Berechtigte von der Handlung und der Person des Täters Kenntnis erlangte. Beleidigungsklagen können beim Gericht erst eingereicht werden, wenn vorher ein Sühneveruch beim Schiedsrichter stattgefunden hat. Hier von ist nur dann abzusehen, wenn die Parteien nicht in ein und demselben Gemeindebezirke wohnen. Unter Privatklagen fallen nicht allein Beleidigungen, sondern auch die leichten Körperverletzungen.

Außer der Strafe fallen dem Angeklagten im Falle der Verurteilung auch die Gerichtskosten zur Last. Sind in einer Strafsache mehrere Personen verurteilt, so haften sie für die Kosten als Gesamtschuldner. Die Gerichtskosten richten sich nach der Höhe der Strafe. Wird eine Privatklage durch Urteil ohne Beweisaufnahme erledigt, so betragen die Gerichtskosten 15 M., mit Beweisaufnahme 20 M. Dieselben Sätze sind auch für die Berufungs- und Revisionsinstanz zu erheben. Erfolgt Verurteilung zu Gefängnis, so ist für den Aufenthalt im Gefängnis auch noch ein Verpflegungssatz zu zahlen. Dieser beträgt z. B. in Preußen 1 M. pro Tag.

Als Rechtsmittel kommen im Falle der Verurteilung in Betracht: Gegen Urteile der Schöffengerichte die Berufung, die innerhalb einer Woche bei diesem Gericht mündlich oder schriftlich anzubringen ist. Gegen das hierauf ergehende Urteil der Strafkammer als zweite Instanz kann innerhalb einer Woche Revision angemeldet werden. Gegen Urteile der Strafkammer erster Instanz, sowie gegen Urteile der Schwurgerichte ist nur das Rechtsmittel der Revision vorgesehen. Nach Einlegung der Revision wird dem Angeklagten eine schriftliche Urteilsausfertigung zugestellt. Innerhalb einer Woche vom Tage der Zustellung an gerechnet, muß dann die Revision schriftlich begründet werden. Dies kann nur durch einen Rechtsanwalt oder mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen. Als Revisionsinstanz ist vorgesehen: Für Urteile der Strafkammer in zweiter Instanz die Oberlandesgerichte, für die der Strafkammer erster Instanz, sowie Urteile der Schwurgerichte das Reichsgericht. Das Kammergericht in Berlin kommt als Revisionsinstanz in den Fällen in Betracht, wo es sich um das preussische Landesstrafrecht handelt. Für Berlin selbst gilt das Kammergericht auch als Oberlandesgericht.

Nach rechtskräftiger Verurteilung kann der Verurteilte noch ein Gesuch bei der Staatsanwaltschaft einreichen, ihm bei Verurteilung zu Geldstrafe Ratenszahlungen oder bei Gefängnisstrafe

Strafaußschub zu bewilligen. Die Katenzahlungen dürfen nicht allzu niedrig bemessen werden; der Strafaußschub soll die Dauer von vier Monaten nicht überschreiten.

Beim Strafprozeß ist zunächst die Zusammenfassung der Gerichte zu erwägen: Das Schöffengericht ist zusammengefaßt aus einem Richter nebst zwei Schöffen, die Strafkammer zweiter Instanz aus drei Richtern, die erster Instanz aus fünf Richtern. Die Schwurgerichte aus drei Richtern und zwölf Schöffen und der Straßenrat des Reichsgerichts aus sieben Richtern. Die dem Reichstage vorliegende Strafprozeßreform sieht hier nun entsprechende Änderungen vor. Da soll z. B. gegen Urteile der Strafkammer erster Instanz das Rechtsmittel der Berufung eingeführt werden. Auch bei der Strafkammer sollen in Zukunft Schöffen mit fungieren. Die Regierung wollte nur für die erste Instanz (Strafkammer) neben zwei Richtern drei Schöffen zulassen. Nach einem Antrage Gröber (Zentrum) und Müller (Volkspartei) (bei der zweiten Lesung der Vorlage) sollen aber zur ersten, wie auch zur Berufungsinstanz neben zwei Richtern drei Schöffen hinzugezogen werden. Einen Antrag der Sozialdemokraten, die Strafkammer mit einem Richter und vier Schöffen zu besetzen, lehnte der Reichstag ab. Bei Auswahl der Schöffen und Geschworenen soll kein Unterschied nach der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufs- oder Gesellschaftsklasse gemacht werden. Weiter sollen die Schöffen und Geschworenen in Zukunft auch Tagegelde erhalten. Hoffentlich zieht man nun auch Arbeiter zu diesen Kreisen heran. Bisher ist dies nur in vereinzelt Fällen geschehen. Dringend notwendig wäre es aber, wie die Verhandlungen des städtischen Schwurgerichts gegen den Gewerkschaftssekretär Fröhlich und Genossen ergeben haben.

Die Vorlage zur Strafprozeßordnung sieht endlich noch ein beschleunigtes Verfahren im § 410 vor. Hiernach kann die Staatsanwaltschaft in Sachen, die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, eine schleunige Aburteilung beantragen, wenn ein Verdächtiger, der auf frischer Tat betroffen oder verfolgt ist, vorläufig festgenommen und dem Amtsgerichte zur Vernehmung vorgeführt wird. Der Staatsanwalt kann unter diesen Voraussetzungen schleunige Aburteilung auch in solchen Sachen beantragen, in denen er die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründen kann. Falls die Beweismittel zur Stelle sind, soll die Hauptverhandlung gleich nach der Vorführung stattfinden, Schöffen werden dann aber nicht zugezogen; andernteils ist die Verhandlung auf den nächsten Werktag anzuberaumen. Kann sie auch dann nicht auf die Tagesordnung einer Sitzung des Amtsgerichts gesetzt werden, in der mit Schöffen verhandelt wird, so unterbleibt hier ebenfalls deren Zuziehung. Dem beschleunigten Verfahren kann zugestimmt werden; nur ist Sorge zu treffen, daß die Schöffen in allen Fällen mit zugezogen werden. Eine weitere Neuerung ist noch dahingehend vorgesehen, daß mittellosen Angeklagten bei großer Entfernung des Wohnortes auf ihren Antrag für die Reise zum Verhandlungstermin eine Fahrkarte gewährt wird.

Zum Schlusse beantragt die Kommission u. a. noch, der Reichstag wolle den Reichskanzler ersuchen, darauf hinzuwirken, daß bei der bevorstehenden Reform des Strafrechts die bedingte Verurteilung mit eingeführt und ferner eine Reform der Vorstrafenkontrolle in die Wege geleitet wird. Damit will man die Härten beseitigen, die darin liegen, daß die Vermerke über Verurteilungen in den amtlichen Listen verbleiben, auch wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der Strafe ein längerer Zeitraum verstrichen ist. Die Löschung der Vorstrafen ist schon wiederholt gefordert worden, leider vergebens. Der bereits Ende 1909 veröffentlichte Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch sah hier eine Änderung vor, jedoch sollte die Löschung der Vorstrafen nur erfolgen, wenn die Strafe keine schwere war, und auch dann sollte sie noch in das Belieben des Gerichts gestellt werden. Im April dieses Jahres tritt nun wiederum eine Kommission zusammen, die eine vollständige Umarbeitung des Strafgesetzbuchs vorzunehmen hat. Vielleicht bleibt es dann dem nächsten Reichstage vorbehalten, eine wirkliche Reform des Strafrechts vorzunehmen. Ob

dies geschieht, hängt von der Zusammensetzung desselben ab. Deshalb dürfen nur Abgeordnete gewählt werden, die Gewähr dafür bieten, daß sie für ein modernes Strafrecht eintreten. G.

Bericht der Generalkommission für das Jahr 1910.

(Fortsetzung.)

Unterrichtskurse.

Im Winterhalbjahr 1910/11 wurden, wie im Vorjahre, nur drei gewerkschaftliche Unterrichtskurse veranstaltet. Die Dauer der Kurse ist unverändert geblieben. Sie beträgt sechs Wochen. Auch bezüglich des Vortragsprogramms ist eine Änderung nicht eingetreten. Die von der Konferenz der Vorstandsvertreter im Dezember 1909 beschlossene einheitliche Entschädigung der Kursteilnehmer ist für die diesjährigen Kurse zur Durchführung gebracht. Die Generalkommission vorschlägt die Beträge und erhält sie nach Beendigung des Kursus von den betreffenden Verbänden zurückerstattet.

Der erste Kursus, vom 17. Oktober bis 26. November 1910, hatte 69 Teilnehmer; der zweite Kursus, vom 9. Januar bis 18. Februar 1911, 71 Teilnehmer, und der dritte Kursus, vom 27. Februar bis 8. April 1911, 63 Teilnehmer. Von den 203 Teilnehmern, welche diese drei Kurse besuchten, entsandten (in Paranthese ist die Zahl der Teilnehmer des Vorjahres angegeben):

Maurer und Bauhilfsarbeiter 46 (49), Metallarbeiter 37 (20), Textilarbeiter 15 (10), Transportarbeiter 15 (12), Holzarbeiter 13 (12), Zimmerer 10 (19), Fabrikarbeiter 10 (20), Gemeindegeldarbeiter 6 (4), Maschinisten 5 (2), Tabakarbeiter 5 (0), Buchbinder 4 (3), Maler 4 (4), Brauereiarbeiter 3 (3), Glasarbeiter 3 (0), Schmiede 3 (3). Je zwei Teilnehmer entsandten: Bergarbeiter, Dachbeder, Kupferschmiede, Schuhmacher, Steinseher, Zigarrenfortierer. Je einen Teilnehmer entsandten: Asphaltreue, Blumenarbeiter, Buchbinder, Buchbinderhilfsarbeiter, Gastwirtsgehilfen, Handlungsgehilfen, Hutmacher, Landarbeiter, Porzellanarbeiter, Sattler, Schneider, Steinarbeiter.

Von der Veranstaltung eines Kursus für Arbeitersekretäre ist im Berichtsjahre mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Neuerung des Rechts der Arbeiterversicherung abgesehen worden. Die Arbeitersekretäre müssen gute Kenner der Arbeiterversicherung sein, weil sie in Streitigkeiten aus der Arbeiterversicherung am meisten in Anspruch genommen werden. Rechtsanwälte können die Versicherungen in solchen Fällen nicht in Anspruch nehmen, weil dieselben von Ausnahmen abgesehen, Kenntnis dieser Rechtsmaterien nicht besitzen — zumal auch der Kostenpunkt in Frage käme. Die Arbeitersekretäre sind also die berufenen Anwälte der Arbeiter gerade für das Gebiet der Arbeiterversicherung. Durch die Reichsversicherungsordnung, die ja nach Absicht der Regierung bereits zum 1. April 1911 in Kraft treten sollte, würde das Recht der Arbeiterversicherung, insbesondere das Rechtsmittelfverfahren, einer ganz wesentlichen Änderung unterzogen werden. Es war also notwendig und zweckmäßig, den nächsten Kursus für Arbeitersekretäre erst zu veranstalten, wenn die Situation bezüglich der Reichsversicherungsordnung geklärt ist.

Statistik.

Auf Wunsch des kaiserlichen statistischen Amtes haben die Verbandsvorstände sich bereit erklärt, über den Stand der Arbeitslosigkeit in den Verbänden, welche Arbeitslosenunterstützung zahlen, nicht, wie bisher, vierteljährlich, sondern monatlich zu berichten. Die Änderung der Berichterstattung war bereits ab Januar 1911 in Aussicht genommen. Die Verständigung über das für die Berichterstattung zu verwendende Formular konnte jedoch bis zu diesem Zeitpunkt nicht mehr herbeigeführt werden, so daß als Zeitpunkt für den Beginn der monatlichen Berichterstattung nunmehr der April d. J. bestimmt ist.

In Aussicht genommen ist weiterhin eine Bearbeitung der Berichte über die Arbeitslosigkeit nach Landesteilen. Diese Uebersicht über die Arbeitslosigkeit nach Landesteilen soll nicht monatlich, sondern nur vierteljährlich, und zwar für die Arbeitslosigkeit zum Schlusse des Viertel-

jahrs (Ende März, Juni, September, Dezember) fertiggestellt werden. Die Veröffentlichung der Statistik soll nicht, wie die übliche Vierteljahresstatistik, im ersten, sondern im zweiten auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monatshefte des „Reichsarbeitsblattes“ erfolgen.

Die im vorjährigen Bericht in Aussicht gestellte statistische Bearbeitung der Ergebnisse der Gewerbezahlung ist inzwischen erfolgt. An Hand der spezialisierten Ausweise aus den Ergebnissen der Gewerbezahlung ist die Zahl der organisationsfähigen Arbeiter Deutschlands und das Prozentverhältnis der Organisierten festgestellt. Die Ergebnisse werden im Laufe dieses Sommers im „Correspondenzblatt“ veröffentlicht werden.

An den sonstigen, alljährlich regelmäßig bearbeiteten und im „Correspondenzblatt“ veröffentlichten Statistiken ist im Berichtsjahre nichts geändert worden. Neu hinzugekommen ist die Bearbeitung der amtlich erhobenen Statistik über die Tarifverträge.

Die gegen die amtliche Streifstatistik seit Jahren erhobenen berechtigten Beschwerden haben das Reichsamt des Innern bisher nicht veranlassen können, eine Änderung eintreten zu lassen.

Kongresse, Konferenzen und Generalversammlungen.

Außer dem bereits erwähnten außerordentlichen Gewerkschaftskongress wurden seitens der Generalkommission im Laufe des Berichtsjahrs zwei Konferenzen der Vertreter der Verbandsvorstände einberufen. Die Konferenz im April 1910 beschäftigte sich mit der bevorstehenden Aussperrung im Baugewerbe und beschloß einstimmig die Einleitung allgemeiner Sammlungen zugunsten der Aussperrten. Die zweite im Oktober abgehaltene Konferenz nahm Stellung zur Beteiligung an der Internationalen Hygiene-Ausstellung und erlebte eine Reihe anderer gewerkschaftlicher Angelegenheiten. Im Anschluß an diese Konferenz traten die Vorstände der Verbände, die Arbeitslosen-Unterstützung zahlen, zu einer Beratung über die Einführung der monatlichen Berichterstattung zusammen, der auch ein Vertreter des kaiserlichen statistischen Amtes bewohnte.

Auf besonderen Wunsch der Landeszentralen entsandte die Generalkommission Delegationen zu den Gewerkschaftskongressen in Oesterreich und Frankreich. Die Internationale Konferenz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Paris und der Internationale Kongress in Kopenhagen wurden, wie bereits erwähnt, gleichfalls besucht. Zu dem 7. deutschen Konfessionsgenossenschaftstag in München hat die Kommission, wie in früheren Jahren, einen Vertreter delegiert. Ferner entsandte die Generalkommission Vertreter zu einigen Konferenzen der Gewerkschaftskartelle und zu den Generalversammlungen der Zentralverbände Deutschlands, sofern eine solche Vertretung von den Organisationen gewünscht wurde.

Solche Versammlungen tagten im Berichtsjahre insgesamt 33 und zwar:

Bäcker: 31. Mai in Berlin. Bauhilfsarbeiter: 6. Februar in Leipzig. Brauereiarbeiter: 7. Juni in Berlin. Buchbinder: 13.—18. Juni in Erfurt. Buchbinderhilfsarbeiter: 12. September in Bremen. Dachbeder: 11.—14. April in Dresden. Fabrikarbeiter: 7., 8. und folg. in Halle a. S. Fleischer: 27.—29. März in Hannover. Friseurgehilfen: 16.—19. Mai in Nürnberg. Gastwirtsgehilfen: 24.—27. Mai in Berlin. Hafendarbeiter: 9. und 12. Mai in Hamburg. Handlungsgehilfen: 16. und 17. Mai in Hamburg. Holzarbeiter: 19. Juni in München. Hutmacher: 6. Juni in Altenburg. Kupferschmiede: 28. März bis 2. April in Mannheim. Lithographen: 22. August in Hamburg. Maler: 21. Februar in Dresden. Maschinisten: 15. Mai in Hamburg. Maurer: 7. Februar in Leipzig und 6. Juni in Berlin. Mühlenarbeiter: 14. Mai in München. Schmiede: 22. Mai in München. Schneider: 15. August und folg. in Hamburg. Schuhmacher: 6. Juni in Köln. Seeleute: 9. und 12. Mai in Hamburg. Steinarbeiter: 23. Mai und folg. in Eisenach. Steinseher: 26. März in Köln. Tabakarbeiter: 18. Juli und folg. in Braunschweig. Textilarbeiter: 20.—25. Juni in Berlin. Töpfer: 22. Mai in Dresden. Transportarbeiter: 9. und 12. Mai in Hamburg. Zivilmisster: 24.—28. Mai in Bremerhaven.

(Schluß folgt.)

Die belgischen Gewerkschafter über die deutsche Gewerkschaftsmethode.

Die 27 Teilnehmer an der Studienreise der belgischen Gewerkschaftsjunktionäre, die Ende Februar zum Studium der deutschen Arbeiterorganisationen nach Deutschland kamen und sich mehrere Tage in Berlin, zum Teil auch in Bochum und in Leipzig aufhielten, hatten sich schon vor Ende ihrer Reise verabredet, einige Zeit nach ihrer Rückkehr wieder zusammenzukommen, um die Resultate ihres Studiums und die Anwendung des Gelernten auf die belgischen Verhältnisse namentlich in der Gewerkschaftsbewegung zu besprechen. Zu diesem Zwecke haben denn auch mehrere Sitzungen im Brüsseler Volkshaus stattgefunden, zu denen die aus allen Teilen des Landes stammenden Mitglieder der Delegation, darunter die Führer der meisten großen Gewerkschaften Belgiens, jedesmal nahezu vollständig erschienen waren. Die letzte dieser Sitzungen fand am 4. d. Mts. statt und endete mit der einstimmigen Annahme folgender vom Genossen de Man vorgelegten Thesen:

1. Die organisatorische Macht der deutschen Gewerkschaften und ihre Leistungsfähigkeit im Kampfe erscheint uns im allgemeinen bedeutend größer als die Macht und die Leistungsfähigkeit der belgischen Gewerkschaften.

2. Wir schreiben diese Superiorität der deutschen Gewerkschaften zum großen Teile dem Umstande zu, daß sie seit etwa zwanzig Jahren zentralistisch organisiert sind.

3. Diese zentralistische Organisationsform beruht darauf, daß es für jeden Beruf und sogar, soweit dies möglich ist, für jede Industrie nur eine, über das ganze Reichsgebiet ausgebreitete Gewerkschaft (Zentralverband) gibt, die sowohl in bezug auf den Kampf wie in bezug auf die Verwaltung einer einheitlichen Zentralleitung unterworfen ist, und den örtlichen, regionalen und beruflichen Sektionen nur soviel Autonomie übrig läßt, als sie brauchen, um eine möglichst vollständige und spezialisierte Propaganda betreiben zu können.

4. Die Vorteile dieser Organisationsform über den örtlichen und beruflichen Partikularismus, der noch immer die vorherrschende Form der belgischen Gewerkschaftsorganisation darstellt, erscheinen uns sehr bedeutend, insbesondere in bezug auf die Einheit in der Aktion, die Erreichung einer möglichst großen Wirkung bei der Verwendung der finanziellen Hilfsmittel der Gesamtkategorie, die Erziehung der Arbeiter im Geiste einer wahren, von örtlichen oder beruflichen Einschränkungen freien Klassenolidarität, die Leichtigkeit des Durchbringens der Organisation in rückständigen Landesteilen, die infolge der Vereinheitlichung der Verwaltung, der Agitation und der Presse zu verwirklichtenden Ersparnisse, die Rekrutierung und die Funktionsteilung der Angestellten nach den Bedürfnissen und Interessen der Gesamtheit der Organisation, den Geist der Ordnung und der Disziplin im Schoße der Organisation usw.

5. Wir legen besonderes Gewicht auf die Betonung der Vereinfachung der Verwaltungsgeschäfte, sowie der Leichtigkeit der finanziellen Kontrolle in den Zentralverbänden. Außerdem ermöglicht er diese Organisationsform, die bewußte und ständige Teilnahme der organisierten Arbeitermassen am Leben und an der Führung der Organisationen zu sichern, wodurch den persönlichen und örtlichen Beeinflussungen entgegengetreten und dem Proletariat ein mächtiges Mittel zur Selbsterziehung geboten wird.

6. Als eines der Mittel, diese Teilnahme der Massen am Wirken der Organisationen, die Propaganda für den Organisationsgedanken unter den Nichtorganisierten und den ständigen Kampf für die Arbeiterinteressen in all seinen Formen zu fördern, hat insbesondere die in den deutschen Gewerkschaften nahezu allgemeine Einrichtung eines vollständigen Vertrauensmännerchens unser Interesse erweckt. Wir empfehlen daher die Verallgemeinerung dieses Systems in den belgischen Gewerkschaften.

7. Wir empfehlen auch die in Deutschland allgemein übliche obligatorische und unentgeltliche

Lieferung der von den Zentralverbänden herausgegebenen Blätter für die gewerkschaftliche Propaganda und Erziehung an alle Verbandsmitglieder.

8. Die Schwierigkeiten, die sich der allgemeinen Einführung des Systems der Zentralverbände in Belgien entgegenstellen könnten, insbesondere infolge der tiefen physischen und moralischen Degeneration unseres Proletariats, seiner Unwissenheit, seiner lokalpatriotischen Vorurteile und der Notwendigkeit, sich bei der Agitation und in der Verwaltung zweier Sprachen bedienen zu müssen, werden in ihren nachteiligen Wirkungen reichlich wieder wettgemacht durch den ungeheuren Vorteil, den Belgien vom Gesichtspunkt der Zentralisation aus infolge der Kleinheit des Landes, seiner wirtschaftlichen Einheit und der darauf beruhenden Leichtigkeit des Verkehrs bietet.

9. Wir sind deshalb entschlossen, in dem Maße unserer Kräfte dahin zu wirken, daß die von den deutschen Zentralverbänden dargestellte Organisationsform in Belgien allgemein eingeführt wird, mit besonderer Betonung der Organisation nach Industrien (soweit dies möglich und erreichbar ist), des Vertrauensmännerchens und des obligatorischen Bezugs der Gewerkschaftspresse.

10. Als eine weitere Ursache der Superiorität der deutschen Gewerkschaftsorganisation betrachten wir die absolute Funktionssteilung zwischen den verschiedenen Formen der Arbeiterorganisation, insbesondere zwischen der politischen und der gewerkschaftlichen Organisation des Proletariats. Diese Funktionssteilung wäre unseres Erachtens in Belgien nur dann ganz durchzuführen, wenn wir eine eigentliche spezialisierte politische Organisation als Kern der belgischen Arbeiterpartei hätten, wodurch es den Gewerkschaften möglich gemacht würde, sich ganz ihren eigentlichen gewerkschaftlichen Aufgaben zu widmen.

11. Wir halten es jedoch nicht für notwendig, um zu dieser Funktionssteilung zu kommen, daß die bestehenden Verbindungen zwischen der gewerkschaftlichen und der politischen Organisation des belgischen Proletariats gelöst werden. Der in Deutschland bestehende Zustand, wonach es weder die Möglichkeit des Anschlusses von Gewerkschaften an die Partei, noch eine ständige organisatorische Verbindung zwischen den leitenden Instanzen beider Organisationsformen gibt, scheint uns aus historischen und nationalen Verhältnissen hervorzugehen, die in Belgien nicht in Betracht kommen. Hier, wo vielmehr schon die Kleinheit des Landes und die Schärfe des politischen Klassen Gegensatzes zwischen Bourgeoisie und Proletariat jedem größeren gewerkschaftlichen Kampfe von selber einen politischen Charakter verleihen, hemmen die zwischen der politischen und der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung bestehenden Verbindungen weder die Werbung der Mitglieder für die Gewerkschaften, noch die für den gewerkschaftlichen Kampf unerlässliche Autonomie. Diese administrativen Verbindungen genügen jedoch an sich nicht, um die Gewerkschaftsbewegung mit dem sozialistischen Klassenkampfgeist zu durchdringen, der ihr ihre Macht verleiht; um dieses Ziel zu erreichen, soll man, dem Beispiele unserer deutschen Freunde folgend, den Einrichtungen mehr und mehr Aufmerksamkeit zuwenden, die der Erziehung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter dienlich sind, wie die sozialistische und gewerkschaftliche Presse, die Vorträge, die Schulen für die in der Arbeiterbewegung tätigen Personen, die Zeitschriften und überhaupt alle Bildungsmittel, worüber das organisierte Proletariat verfügt, seiner politischen Aktion selber nicht zu vergessen, die sein mächtigstes Erziehungsmittel darstellt, soweit sie freilich von dem proletarischen Klassenbewußtsein geleitet ist und den Grundsätzen des modernen internationalen Sozialismus entspricht.

12. Das Beispiel der großen deutschen Gewerkschaftsorganisationen zeigt uns, daß, wenn ihre Entwicklung einen gewissen Höhegrad erreicht hat, der eine große Anzahl von Angestellten notwendig macht, und es gleichzeitig schwieriger gestaltet, eine organisatorische Technik zu verwirklichen, die den organisierten Arbeitern erlaubt, die Kampfeskraft ihrer Organisation selber zu bestimmen, ein gewisser Gegensatz zwischen der Geistesverfassung der Angestellten und der der Arbeitermasse entstehen kann. Es ist deshalb

unseres Erachtens angebracht, diese Möglichkeit ins Auge zu fassen, bevor man der Gefahr gegenübersteht und ihr dadurch zuvorzukommen, daß man die Mitbestimmung der organisierten Arbeiter über die Führung ihrer Organisation durch einen möglichst demokratischen Ausbau der inneren Organisation und eine möglichst wirksame moralische Kontrolle über die leitenden Instanzen in möglichst unmittelbarer Weise sichert, ferner dadurch, daß man die Gewerkschaftspresse ausbaut, namentlich in bezug auf die sozialistische Erziehung der Leser und auf die Freiheit der Diskussion, und endlich dadurch, daß man den Gewerkschaften und insbesondere den Gewerkschaftsangehörigen mit allen tauglichen Mitteln eine möglichst vollkommene gewerkschaftliche und sozialistische Schulung besorgt.

Ueber jede einzelne dieser zwölf Thesen wurde getrennt diskutiert und abgestimmt. Die Diskussion, die sich mehrere Stunden hinzog, war sehr lebhaft, namentlich bei den Punkten, die sich auf das Verhältnis zwischen Partei und Gewerkschaft beziehen, endete jedoch jedesmal mit der einstimmigen Annahme der vorgelegten Thesen. Zum Schluß beschloß man, den Wortlaut der angenommenen Thesen der belgischen und der deutschen Arbeiterpresse mitzuteilen, damit man sich in beiden Ländern über die moralischen Resultate der Deutschlandreise der belgischen Gewerkschafter ein Urteil bilden könne.

Um die aus Anlaß dieser Studienreise gewonnenen Informationen in möglichst weitem Kreise zu verbreiten, wurde ferner beschlossen, auf Kosten aller an der Reise beteiligten Organisationen einen ausführlichen Bericht über die Reise herauszugeben. Dieser Bericht, an dem die meisten Mitglieder der Delegation Mitarbeiter werden, soll in französischer Sprache in Buchform herausgegeben werden und 200 bis 250 Seiten umfassen; er soll unter anderem eine Uebersetzung aller Formulare und der wichtigsten Auszüge aus dem „Handbuch“ des als typisch herausgegriffenen Holzarbeiterverbandes enthalten und also eigentlich eine Art Lehrbuch moderner Gewerkschaftsmethoden darstellen.

Die zweite belgische Studiendelegation wird am 21. Mai d. Js. nach Deutschland fahren und eine volle Woche in Berlin verbringen, und zwar im wesentlichen mit demselben Arbeitsprogramm, wie die erste Delegation. Die zweite Delegation dürfte wiederum 25 bis 30 Mann stark sein und diesmal zum überwiegenden Teile aus Berg- und Textilarbeitern bestehen, also aus Vertretern der beiden großen belgischen Organisationen, bei denen der Widerstand gegen die Zentralisation bisher am stärksten war.

Genossenschaftliche Produktion.

Die Rheinisch-westfälische Holzindustrie, e. G. m. b. H. in Barmen, kam auf eine recht gute Entwicklung zurückblicken. Es hat sich die anfänglich sehr schwach und einfach ausgerüstete Arbeiter-Produktivgenossenschaft in wenigen Jahren zu einem mit allen maschinellen Hilfsmitteln ausgestatteten genossenschaftlichen Großbetriebe entwickelt, dessen Leistungsfähigkeit in der Erzeugung von Kontor- und Bureaumöbeln und Ladeneinrichtungen die beste Beachtung der Konsumgenossenschaften und Gewerkschaften und aller anderen Zweige der Arbeiterbewegung in jeder Hinsicht verdient.

Zur Abwehr der bei den Möbelfabrikanten seinerzeit üblichen Maßregelungen organisierter Holzarbeiter gründeten 100 ihrer Gewerkschaft angehörende Schreinergehilfen im Jahre 1906 das jetzige Unternehmen mit der damaligen Firma „Schreiner-Produktivgenossenschaft Eberfeld-Barmen“. Auf ihre Genossenschaftsanteile konnten die gründenden Schreinergehilfen mit allen Anstrengungen nur 1200 Mk. zusammenbringen. Demütigen Genossen kam jedoch die Zastelle des Holzarbeiterverbandes „Eberfeld-Barmen“ mit einem Darlehn von 1800 Mk. zur Hilfe. Damit wurde der Betrieb begonnen, und es konnten glücklich zwei Schreiner eingestellt werden. Jedoch schon am Schluß des Jahres 1906 waren im Betriebe der Genossenschaft 16 organisierte Holzarbeiter beschäftigt. Die sich um diese Zeit lebhaft zu entwickelnden Konsumgenossenschaften der rheinisch-westfälischen Industriebezirke liehen der jungen Produktivgenossenschaft eine

gute Unterstützung dadurch zuteil werden, daß sie ihr Gelegenheit zur Anfertigung guter Kontor- und Ladeneinrichtungen gaben, wobei die junge Arbeitsgenossenschaft zu annehmbaren Preisen schon recht gute Leistungen vollbrachte. Damit hat sich die junge Arbeitsgenossenschaft recht bald einen guten Ruf bei den Konsumgenossenschaften in Rheinland und Westfalen erobert, der erfreulicherweise allmählich in weitere Kreise durchgedrungen ist. Eine starke Zunahme der Aufträge war die Folge, und es mußte der Betrieb den größeren Anforderungen entsprechend erweitert und mit verschiedenen Maschinen ausgerüstet werden. Dazu war das Betriebskapital der Genossen allein zu schwach; es betätigt schließlich die Konsumgenossenschaften der rheinisch-westfälischen Industriebezirke mit dem Verband des Vertrauens, das sich die junge Arbeitsgenossenschaft erworben hat, durch Erwerb der Mitgliedschaft und Beteiligung mit größeren Kapitaleinlagen. Heute beschäftigt nun die „Rheinisch-westfälische Holzindustrie in Barmen“ unter mustergültigen Arbeitsbedingungen bei schon recht vielfacher Anwendung von Maschinen bereits 70 Personen. Infolge der Beteiligung der Konsumgenossenschaften beträgt jetzt das Anteilskapital schon 22 000 Mk und der angesammelte Reservefonds 12 000 Mk. Indem für die Kapitaleinlagen nur eine mäßige Verzinsung gewährt wird und jedwede Dividendengewährung an die Mitglieder statutarisch ausgeschlossen ist, konnten neben den reichlichen Zuwendungen zum Reservefonds auch noch recht gute Abschreibungen auf die Fabrikeinrichtung, Maschinen und Werkzeuge gemacht werden, die ebenfalls mit zur Sicherung des Betriebes beigetragen haben und dessen Leistungsfähigkeit vergrößern.

An beinahe allen größeren Innenarbeiten bei den in neuester Zeit eingerichteten Gewerkschafts-, Verbands-, Partei- und Volkshäusern und bei Verwaltungsgebäuden der Konsumgenossenschaften beteiligte sich die „Rheinisch-westfälische Holzindustrie in Barmen“. Von ihrer Leistungsfähigkeit geben die im Hamburger Genossenschaftshaus bei der Großkaufhausgesellschaft und dem Zentralverband deutscher Konsumvereine, im Verbandshaus des Deutschen Bauarbeiterverbandes in Hamburg gefertigten Inneneinrichtungen, die Einrichtung der Zentralbibliothek und Lesehalle und der Buchhandlung des „Volkswille“ in Hannover, der Ortskrankenkasse in Hiesfeld, des Konsumvereins in Dessau, des Bürger- und Arbeiterkonsumvereins „Eintracht“ in Essen (Ruhr), des Allgemeinen Konsumvereins in Hagen (Westfalen) und die der genossenschaftlichen Seifenfabrik in Gröba (Sachsen) gefertigte Kontoreinrichtung ein recht deutliches Zeugnis.

Die mit einigen Zentralvorständen von Gewerkschaften abgeschlossenen Lieferungsverträge für Büreaumöbel für die Zahlstellen und Bezirksleiter befriedigen diese Institute in jeder Hinsicht. Weitere derartige Lieferungsabslüsse stehen bevor. Und je mehr derartige Abslüsse zustande kommen und die Genossenschaft mehr mit derartigen, dem Wechsel in der Ausführung weniger unterworfenen Büreaumöbeln beschäftigt wird, kann an die Stelle der Sprunghaftigkeit in der Produktion eine gewisse Stetigkeit und, was besonders wertvoll ist, eine stetigere Beschäftigung der eingestellten Arbeitskräfte treten. Diese für die Arbeiter wohlthuende Wirkung durch Ueberweisung von Lieferungsabslüssen zu erhöhen, werden die Gewerkschaften sicherlich gern mit beitragen. Das eigene technische Bureau der Genossenschaft, in dem vier Beamte beschäftigt sind, kann schnell und gut sehr hohe Ansprüche in Entwürfen und Zeichnungen für Inneneinrichtungen befriedigen.

Zurzeit ist die „Rheinisch-westfälische Holzindustrie“ sogar am Werke, einen großen Fabrikneubau vorzubereiten, in welchem bis zu 150 Banarbeitern beschäftigt werden können. Um den Abnehmern noch bessere Erzeugnisse garantieren zu können, sind für den neuen genossenschaftlichen Fabrikbetrieb die besten Maschinen und sonstigen technischen Hilfsmittel vorgesehen. Die nötigen Laubhölzer sollen als Stammware beschafft und auf eigenem Gatter zum Einschnitt gelangen. Das für den Erwerb in Aussicht genommene Grund-

stück ermöglicht zudem noch große künftige Erweiterungen des Betriebes.

Alles dieses ist ein Beweis dafür, daß ein einfaches Arbeiterunternehmen zu großer Blüte gebracht und darin erhalten werden kann, wenn alle dafür in Betracht kommenden Kreise mit fester Zuversicht ihre Kraft zusammenfassen. Die gute Entwicklung der „Rheinisch-westfälischen Holzindustrie“ war indes nur möglich durch die bis jetzt beispiellose Solidarität des Verbandes der Konsum- und Produktivgenossenschaften in Rheinland und Westfalen. Durch die Beteiligung der größeren Verbandsgenossenschaften mit reichlichen Kapitaleinlagen und Zuweisung großer und zahlreicher Aufträge ist das einfache Arbeiterunternehmen zu einem genossenschaftlich-gewerkschaftlichen Zentralunternehmen gefaltet worden, das den beteiligten Kreisen noch recht gute Dienste wird leisten können, wenn dem Unternehmen immer die ihm gebührende Beachtung geschenkt wird. Wir sind überzeugt davon, daß künftig alle Instanzen der modernen Arbeiterbewegung den rheinisch-westfälischen Genossenschaften darin nachzueifern werden, den genossenschaftlich-gewerkschaftlichen Betrieb der „Rheinisch-westfälischen Holzindustrie“ zu einem mustergiltigen Großbetrieb der modernen Genossenschaftsbewegung zu entwickeln. Hierzu ist aber vor allen Dingen feste Zuversicht in die eigene Kraft und vereintes gemeinschaftliches Handeln erforderlich.

Korrespondenzen.

Braunschweig. Infolge Mandatsniederlegung des bisherigen Vorsitzenden fand die gut besuchte Mitgliederversammlung am 26. März unter Leitung des Gauleiters Kollegen Sparthül-Hannover statt. Zum ersten Vorsitzenden wurde Kollege Behrens gewählt. In die Tarifkommission wurden gewählt die Kollegen Schulze, Wolf, Krens und Pieper, für Wolfenbüttel die Kollegin Kain, als Revisor Kollege Schwitje.

Strasburg. In der Versammlung am 25. März wurde der Vorstand neu gewählt. Kollege Burkhart lehnte eine Wiederwahl ab, nachdem ein von ihm begründeter Antrag die Remuneration betreffend, nicht angenommen wurde. Als Vorsitzender wurde Kollege Wolff und als Kassierer Kollege Kraft gewählt. Die Wahl des Arbeitsnachweisers und die Erledigung eines Antrages Brehm wurden zur nächsten Versammlung zurückgestellt. Das Stiftungsfest soll diesmal an einem Sonntage stattfinden, dem Vorstand wurden die Vorarbeiten hierzu übertragen.

Stuttgart. Zu einer guten Einleitung der bevorstehenden Tarifbewegung gestaltete sich unsere letzte, äußerst zahlreich besuchte Monatsversammlung. Es war auch kein Wunder, stand doch als Hauptpunkt auf der Tagesordnung: „Die allgemeinen Bestimmungen für das Hilfspersonal in den Buchdruckereien, und welche Änderungsanträge hat die Stuttgarter Kollegenschaft dazu zu stellen!“. Der starke Versammlungsbesuch legte schon deutlich Zeugnis darüber ab, daß das Hilfspersonal mit den jetzt noch geltenden Bestimmungen durchaus nicht zufrieden ist. Dieses jedoch trotz den vielen Mängeln, unter teilweise großen Opfern, lediglich aus Disziplin respektierte und als etwas Gegebenes ansieht, mit dem man sich so gut als eben möglich abfindet, aber stets in dem Bewußtsein und dem ernstesten Willen, dieselben bei der nächsten Gelegenheit gründlich zu revidieren. Der Vorsitzende, Kollege Berner, gab dann einen kurzen Rückblick über die Entstehungsgeschichte der heutigen allgemeinen Bestimmungen überhaupt und unseres örtlichen Tarifes im besonderen. Weiter ließ er die Er-

fahrungen, die die Praxis während der jetzigen Tarifdauer zeitigte, Revue passieren. Es ergab sich daraus, daß dieselben recht mannigfaltiger Art sind und alle Veranlassung geben, daß bei den bevorstehenden Tarifverhandlungen mit allem Nachdruck auf Abhilfe gedrungen wird. Die vielen beschwerlichen und vollauf berechtigten Klagen, die bei der sehr lebhaften Diskussion in der Versammlung zur Sprache kamen, auch an dieser Stelle anzuführen, wollen wir zunächst unterlassen, da in alternativer Zeit sich ja Gelegenheit bietet, dieselben an geeignetem Platz zu Gehör zu bringen. Zahlreiche Änderungsanträge wurden gestellt, die von der Versammlung als notwendig erkannt und angenommen wurden. Zur Vorbereitung der Änderungsanträge für die örtlichen Vereinbarungen wurde ein zehnköpfige Kommission, bestehend aus Vertretern der verschiedenen Sparten, gewählt. Diefelbe hat nun tatkräftig ans Werk zu gehen und einer späteren Versammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten und eine Vorlage über das dann weiter noch notwendige zu machen. Beim nächsten Punkt der Tagesordnung gab der Vorsitzende des Tarifschiedsgerichts den Tätigkeitsbericht des Jahres vom letzten Jahre. Es haben in diesem Jahre nur sechs Sitzungen stattgefunden, in denen sieben Streitfälle zur Verhandlung kamen. Daran schloß sich eine kurze belehrende Diskussion. Zum Punkt Maifeier wurde beschlossen, unsere Gewerkschaftsdelegierten zu beauftragen, gegen einen Umzug zu stimmen. Maßgebend für die Versammlung war, daß die Maifestungstage stets eine schwächere Beteiligung aufweisen. Ein Umzug aber nur dann eine mächtige, imposante Demonstration für unsere Ideen ist, wenn gewaltige Massen sich an den Umzügen auch beteiligen; andernfalls die gegenteilige Wirkung erzielt wird. Damit erreichte die nur 2 Stunden dauernde prächtige Versammlung schon nach acht Uhr ihr Ende. Ein Beweis, daß, wenn die Mitglieder gleich nach Geschäftsschluss erscheinen, es allen, auch den auswärtig wohnenden sehr gut möglich ist, alle vier Wochen einmal an der Versammlung teilzunehmen und doch noch rechtzeitig nach Hause zu kommen. Wenn Ueberzeit gearbeitet wird, muß es ja auch gehen. An der gesamten Hilfsarbeiterchaft liegt es nun, dafür zu sorgen, daß die künftigen Veranstaltungen durch eine noch größere Beteiligung, sowie Gewinnung immer neuer Mitglieder für den Verband, das Gepräge bekommen, wie es unsere Tarifbewegung notwendig macht. Der Anfang ist gut, in verstärktem Maße weiter so, dann müssen und werden wir auch in Stuttgart weitere Erfolge erzielen und den Platz einnehmen, den Stuttgart aus seiner Bedeutung als Druckerei- und Tarifstadt gebührt.

Versammlungskalender.

Erfurt. Mitglieder-Versammlung am Montag, den 24. April 1911, 8 1/2 Uhr abends, im Lokale Livoli. Tagesordnung: 1. Abrechnung vom 1. Quartal. 2. Krankenlistenbericht. 3. Verschiedenes.
Frankfurt a. M. Mitglieder-Versammlung am 30. April 1911, 3 Uhr nachmittags, im Lokale der „Goldenen Lanze“, Fahrstraße 52. Tagesordnung: 1. Mitteilungen. 2. Bericht des Kartellbelegierten und des Krankenlisten-Vertreters und Aufstellung der Kandidaten hierzu. 3. Tariffragen. 4. Verschiedenes.

Abrechnungen.

Das erste Quartal haben in dieser Woche abgerechnet:
Cassel 107.91, Chemnitz 34.10, Dessau 99.79, Dortmund 43.39, Erfurt 182.69, Gera 85.95, Grimma 90.55, Königsberg 214.98, Mainz 28.44 Mk. S. L o b a h l.

Orts-Krankenkasse für das Buchdruckgewerbe zu Berlin.

Ordentliche Generalversammlung

am Donnerstag, den 27. April 1911, abends pünktlich 8 1/2 Uhr im großen Saale der „Arminhallen“, Kommandantenstraße 58/59.

Tages-Ordnung:

1. Rechnungslegung für das Jahr 1910 durch den Rentanten.
2. Bericht des Rechnungsausschusses bezw. Erteilung der Entlastung.
3. Erziehung für zwei Vorstandsmittglieder (1 Arbeitgeber, 1 Arbeitnehmer).
4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Johannes Blenz, Vorsitzender.

Herr Wontke, Schriftführer.

Beilage zur „Solidarität“

Nr. 16.

Berlin, den 22. April 1911.

17. Jahrgang.

Wie die Unfallneurose „geheilt“ wird.

Als Unfallneurose, auch Unfallhysterie und „traumatische Neurose“ genannt, bezeichnet man Nervenleiden, welche sich infolge eines Betriebsunfalls entwickeln. Es ist noch gar nicht lange her, daß man dieses Leiden überhaupt ernst nimmt. Trotzdem gibt es aber auch heute noch Ärzte, welche die traumatische Neurose in das Gebiet des Märchens verweisen. Aufmerksam wurde die Wissenschaft auf dieselbe nach der Schaffung der Unfallversicherung. Daß das Leiden mit seinen schlimmen Wirkungen häufig selbst nach verhältnismäßig geringfügigen Unfällen auftrat, war verdächtig. Man fand zunächst keine andere Erklärung, als daß es sich um „Simulation“ zur Erlangung einer recht hohen Unfallrente handele. Je länger die Unfallversicherung bestand, desto verheerender griff die traumatische Neurose aber um sich und die Ärzte erkannten schließlich, daß sie vor Neuland standen. Der erste Arzt, welcher den Begriff der „traumatischen Neurose“ (Trauma heißt Unfall) prägte, war Dppenheim. Nach ihm hat diese Bezeichnung ihren Eingang in die Entscheidungen gehalten. Und Professor Schulze-Greifswald schreibt, er sei erstaunt gewesen, wie schnell die von den Ärzten vielfach angefeindete Lehre hier Bürgerrecht gewonnen hätte.

Eine Heilung der traumatischen Neurose ist nur schwer möglich. Nach der ärztlichen Literatur verlaufen die Unfälle bei Nichtversicherung meist ohne Neurose. Es wird hingewiesen auf die Stürze der Offiziere bei Pferderennen, auf studentische Menfurverletzungen, Stürze beim Militär, Sportunfälle, Kinderverletzungen, Geburten, Verletzungen von Ärzten usw. Überall zeigen sich angeblich selten und dann auch nur vorübergehend die unheilvollen Wirkungen einer traumatischen Neurose. Daraus wird der Schluß gezogen, daß unsere Unfallgesetzgebung das Leiden erst erzeugt habe und da stetig eine gewaltige Zunahme der nervösen Unfallfolgen eingetreten ist, wird auch diese auf das Konto der Unfallversicherung gesetzt. Nun, daß wir ohne das Unfallgesetz die traumatische Neurose nicht hätten, ist natürlich Unsinn. Das Krankheitsbild der Unfallneurose ist schon, wenn auch nur in vereinzelt Fällen gegenüber der heutigen großen Zahl, beschriebener, bevor wir ein Unfallversicherungsgesetz, ja bevor wir ein Haftpflichtgesetz hatten. Kürzlich hat auch aus Wosnien, wo keine Unfallversicherung besteht, ein Arzt über Krankheitsbilder berichtet, welche den der Unfallneurose gleichen.

Schuld an der großen Ausbreitung der traumatischen Neurose sind die großen Sorgen und Aufregungen, welche die Verletzten mit ihren Familien durchzustehen haben, bis sie eine Unfallrente erhalten. Jahrelang müssen sehr viele um ihre Rente kämpfen. Die Krankenkasse unterstützt nur 26 Wochen, dann wird zu Geld gemacht, was sich vom Besitz nur irgend zu Geld machen läßt und nicht selten sogar die Armenverwaltung in Anspruch genommen. Professor Schulze schreibt in seiner Arbeit: „Der Kampf um die Rente...“ einen Fall, in dem ein Arbeiter 1886 einen Unfall erlitt, heute aber das Rentenverfahren noch nicht abgeschlossen ist! Man sollte so etwas nicht für möglich halten. Damit wird ja fast der schleppeste Geschäftsgang der preussischen Oberverwaltungsgerichte überboten. Der erwähnte Verletzte heißt zufällig Jung. Inzwischen dürfte er aber alt und grau geworden sein. Es handelte sich ursprünglich um eine unerhebliche Hodenverletzung. Professor Schulze hat Jung selbst begutachtet und ihn wegen hysterischer Störungen (Unfallneurose) für vollständig erwerbsunfähig gehalten. Der Vertrauensarzt der Berufsgenossenschaft weiß es natürlich besser. Er sieht in dem Leiden Jungs

keine Unfallfolge. Das Leiden sei nicht durch die Verletzung, sondern „aus Neigung zum Quercieren“ entstanden. Ein solches Leiden, welches nur infolge der Aufregungen im Kampfe um eine möglichst hohe Rente entstanden ist, sei aber nicht Unfallfolge, wie das Reichsversicherungsamt anerkannt habe. Der Fall Jung hat schon zehnmal die Schiedsgerichte und achtmal das Reichsversicherungsamt beschäftigt. Ende des vergangenen Jahres wurde Professor Schulze wieder von der Berufsgenossenschaft unter Ueberjendung von 22 Aktenstücken (!) um erneute Begutachtung ersucht. Ob Jung noch die Erledigung seiner Rentensache erleben wird? Wir bezweifeln das!

Nicht das Gesetz als solches, weil es das Begehren nach einer Rente weckt, sondern die Handhabung des Gesetzes trägt die Schuld an dem Umsichgreifen der traumatischen Neurose. Wir wollen da nur erwähnen das langwierige Rentenverfahren, das wir eben illustriert haben, die ärztlichen Untersuchungen, die „Heilbehandlung“ in Rentenquetschen, die chilanöse und verletzende Kontrolle, die schlechte Behandlung durch die Beamten der Berufsgenossenschaft, welche in jedem Verletzten einen Simulanten sehen und endlich aber nicht zuletzt die immer wiederkehrenden Versuche, die Rente wegen „Besserung“ oder „Gewöhnung“ zu kürzen oder gar zu entziehen. Viele kommen aus der Regierung gar nicht heraus. Es ist kein Wunder, wenn dadurch das durch den Unfall in Mitleidenchaft gezogene Nervensystem vollständig zerrüttet wird.

Das ganze Rentenverfahren müßte daher von Grund aus gebessert werden. Die erwähnten Mängel müßten beseitigt werden, wie es einfichtige Ärzte auch bereits befürwortet haben. Dann wäre zwar nicht eine vollständige Beseitigung, wohl aber eine erhebliche Abnahme der Fälle von Unfallneurose zu erzielen. Vor allem müßte auch den Arbeitern selber ein Einfluß auf die Verwaltung der Berufsgenossenschaften eingeräumt werden.

Die Scharfmacher unter den Ärzten wolleth der Neurose aber auf andere Art beikommen. Da wird zunächst ein Unterschied zwischen Unfallneurose und Rentenneurose gemacht. Als Rentenneurose wird der Krankheitszustand bezeichnet, der durch einen „unberechtigten Kampf um die Rente“ verursacht ist, zu welchem der Verletzte nicht „gezwungen“ war. Das ist eine sonderbare Begriffsbestimmung! Der schon erwähnte Professor Schulze erklärt z. B. offen, ihm sei nicht ersichtlich, wie der Arzt angeben will, wie weit eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit auf Unfall, und wie weit auf einen Kampf um die Rente zurückzuführen ist, so sehr auch die Berufsgenossenschaften diese Angabe wünschen. Seine Skepsis sei auch nicht gewichen, als er in Entschäften diesen Einfluß in Zahlen (!) ausgedrückt fand. Die Abschätzung des Grades sei mehr oder weniger Gefühlsache. — Auch Professor Hoche-Freiburg schreibt in seinen „Notwendige Reformen“ zu diesem Punkt treffend: „Niemand könne entscheiden, wo beim Nachdenken über den Unfall (durch das Gröbeln. Der Verf.) ein Verschulden beginnt. Ob die Ansprüche auf Rente berechtigt sind, soll doch erst von den Instanzen entschieden werden. Man müsse sich immer die Frage vorlegen, ob die Betroffenen auch ohne Unfall so krank geworden wären. Wenn das verneint werde, dürfe man nicht eine Sortierung in schuldhaft und erlaubte Gedankengänge vornehmen. Durch die Verweigerung einer Rente für Nachteile, welche durch den „Kampf um die Rente“ entstehen oder als dessen Folgen angesehen werden, will man die Verletzten vom Beschreiten des Instanzenweges abschrecken und sie zur Arbeit zwingen. Das Reichsversicherungsamt setze zunächst diesen Bestrebungen

Widerstand entgegen. Es hielt eine solche Kürzung für ein Unrecht und nahm außerdem an, daß die Vorstellung „in berechtigten Ansprüchen unrechtmäßig verkürzt zu sein, nicht günstig auf die Krankheit des Verletzten einwirken würde“. Interessant ist ein ärztliches Gutachten und die Stellungnahme des Reichsversicherungsamts in folgendem, 1888 entschiedenen Fall: Jemand hatte eine Rückenverletzung erlitten, welche zu einer schweren Neurasthenie (Nervenschwäche) führte. Der Arzt schätzte die Erwerbsunfähigkeit des Mannes auf 50 Prozent. In dem Gutachten führte er aber aus: „Diese Neurasthenie hänge nur indirekt mit dem Unfall zusammen; man könnte sie eher als Folge der Unfallgeschichte bezeichnen, indem sicher der Kampf um die Rente, der Wunsch, möglichst viel herauszuschlagen, der hier den Verletzten geradezu zum Betrüger (!) werden lasse, eine wesentliche Ursache des nervösen Leidens sei, das sich entwickelt habe. Die Schmerzen, über die L. klagte, würden von ihm simuliert und könnten bei der Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit nicht in Betracht gezogen werden. Direkte Folgen des Unfalls lägen nicht mehr vor.“ — Trotzdem sprach das Reichsversicherungsamt dem Verletzten eine Rente von 50 Prozent zu, indem es das Nervenleiden als Unfallfolge betrachtete und den Verletzten als einen fleißigen Mann bezeichnete.

Nach fünf Jahren hat das Reichsversicherungsamt aber seine Auffassung geändert und eine andere Richtung eingeschlagen. Seit dem Jahre 1903 wird für traumatische Neurose, welche „leiblich durch die Bemühungen um Durchsetzung des vermeintlichen, aber unberechtigten Rentenanspruchs zur Entwicklung gelangt“, keine Rente mehr gewährt! Endlich hatten die Berufsgenossenschaften und mit Hilfe ihrer Ärzte ihren Willen durchgesetzt.

Aber der Kampf gegen die Unfallrenten ging weiter. Nachdem für alles, was man mit Recht oder Unrecht als Rentenneurose betrachtet, keine Rente mehr gewährt wird, ist man daran gegangen, auch solche Leiden, die man als Unfallneurose anerkennt, keine oder nur eine kurzfristige niedrige Rente zu gewähren, um das Leiden zu heilen! Professor Windscheid-Leipzig hat sich hierbei ein sehr zweifelhaftes Verdienst erworben. Nach seiner Ansicht kann die Neurose nur „durch Arbeit und den Zwang der Not“ geheilt werden. Was lag da näher, als dieses den Berufsgenossenschaften so billige Heilmittel in Form von Rentenverlängerung, -Entziehung oder -Kürzung zu verordnen? Er tat es. Ein Schiedsgericht wies diesen Versuch jedoch am 23. Februar 1905 als „nach dem Gesetze unzulässig“ zurück und auch das Reichsversicherungsamt bestätigte diese Entscheidung. Doch steter Tropfen höhlt den Stein. Professor Windscheid ließ nicht nach. Von anderen Ärzten wurde er wirksam unterstützt. Und schließlich kann ja auch ein Arzt in solchem Falle seinen Zweck erreichen, ohne daß jemand das Mittel als ungeschicklich bezeichnen kann. Die Schätzung liegt doch ganz in seiner Hand.

Nun ist jedoch das Reichsversicherungsamt auch in dieser Frage umgeschlagen, wie folgendes Beispiel beweisen mag, welches wir der „Monatsschrift für Unfallheilkunde und Invalidenwesen“ entnehmen: Ein 33-jähriger Strohensfabrikarbeiter wurde in einem zweitägigen Wagen infolge Luftstoßens und Aufstehens desselben in die Höhe gerissen und erlitt dadurch eine Erschütterung des ganzen Körpers. Er konnte noch 14 Tage arbeiten, dann gab er die Arbeit wegen Kopfschmerzen auf. Eine von der Berufsgenossenschaft angebotene Uebergangsrente von 50 Prozent für neun Monate lehnte er ab und verlangte die Vollrente. Das Schiedsgericht überwies ihn zur Beobachtung der von Professor Windscheid geleiteten Rentenquetsche, wo er vier

Wochen blieb, beobachtet, behandelt und mit leichter Arbeit beschäftigt wurde. Er klagte über fortwährende Schmerzen im Kopf und Rücken und erklärte, durch Holzladen, Aufwischen, sogar durch Messerputzen Verschimmerung zu verspüren. In dem von Professor Windscheid erstatteten Gutachten wurde betont, daß der Berufslücker ein zur Hypochondrie (Schwermut) neigender schwerer Neurastheniker sei, dessen Nervenleiden sicher mit dem Unfälle im Zusammenhang stünde, da er vorher gesund gewesen sei. Seine Beschwerden, die Wochen nach dem Unfall sich eingestellt hätten, verdanke er aber mehr der völligen Untätigkeit als dem Unfall selbst. Aus diesem Zustande müsse er herauskommen und das werde er nur, wenn er durch Gewährung einer niedrigen Rente zur Wiederaufnahme der Arbeit gezwungen würde. Auf dieses Gutachten hin erhielt er vom Schiedsgericht eine Rente von 50 Prozent zugesprochen. Er legte dagegen Rekurs ein und verlangte Vollrente. Das Reichs-Versicherungsamt wies aber die Klage ab, indem es sich völlig den Anschauungen des Gutachters angeschlossen.

Hierzu bemerkt die „Monatsschrift für Unfallheilkunde“, eine ärztliche Fachzeitschrift: „Damit ist also von oben anerkannt, daß eine Herabsetzung oder völlige Entziehung der Rente erlaubt ist, um den Unfallkranken wieder zur Arbeit zu veranlassen; bekanntlich ist Professor Windscheid von vielen Seiten entgegnet worden, daß er damit eine Anschauung vertreten, die außerhalb des Rahmens der Gesetzgebung liegt.“

Die Berufsgenossenschaften dürfen triumphieren und werden sich natürlich diese Verringerung in der Rechtssprechung des Reichs-Versicherungsamts zunutze machen. Der soziale Geist des Reichs-Versicherungsamts steht immer mehr zu den Hundten. Zum Teil wird es noch von den Ärzten ungünstig beeinflusst, welche sich als einseitige Vertreter des Kapitals fühlen. Die Regierung aber wundert sich, daß ihre Sozialpolitik nicht „berzöhnend“ wirkt. W.

Rundschau.

Freie Gewerkschaften und Tarifverträge. Die Darlegungen des „Aussschusses des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften“ in seinem letzten Jahresbericht über den Abschluß von Tarifverträgen finden in der Presse lebhaften Widerhall. In dem Bericht wird ausgeführt, daß der Tarifvertrag mit dem sozialdemokratischen Programm unvereinbar sei. Nur „bedingungsweise“ habe sich die sozialdemokratische Partei mit den Tarifverträgen abgefunden. Diese Bedingung sei, daß „der Tarif nur als vorübergehendes Mittel zur Steigerung der Macht der Arbeiter“ angesehen wird. Ist das erreicht, ist „der Tarif ein überwundener Standpunkt“. Für die christlichen Gewerkschaften hingegen sei der Tarif aber eine notwendige Folge der heutigen Wirtschaftsordnung, die zur gewerblichen Ordnung führt! Soweit der Ausschuss, der überhaupt über Tarifabschlüsse nichts zu schreiben hätte, wären nicht die freien Gewerkschaften da, die erst die sogenannte gewerbliche Ordnung durch ihre Zahl und Kämpfe einführen. Daß die politische Partei der Arbeiter die Tarifbestrebungen an Bedingungen geknüpft haben, entspricht wohl nur der bekannten losen Phantasie des christlichen Berichterstatters. Dahingegen mag der Berichterstatter Recht haben, daß die freien Gewerkschaften in den Tarifverträgen nicht ihr Endziel sehen, sondern sie betrachten, wie auch der christliche Berichterstatter selbst die Tarife als notwendige Folge unserer heutigen Wirtschaftsordnung. Diese Wirtschaftsordnung ist aber für die freien Gewerkschaften noch nicht abgeschlossen und darum werden sich neue und andere Forderungen noch an sie knüpfen, als die Tarifverträge sind. Zum Beispiel der Kampf um jene Gleichberechtigung der Arbeiter, der hin und wieder in lichten Stunden auch von christlichen Gewerkschaftsorganen als notwendig anerkannt worden ist. Uns dünkt dieser Kampf um die Gleichberechtigung der Arbeiter und der Kampf um eine gerechtere Bestimmung in der Verteilung des Arbeitsertrages, als ihn die Tarifverträge von heute bringen, wichtig genug, daß wir auf dem Wege dahin auch die Tarifverträge mit in Kauf nehmen. Die christlichen Gewerkschaften sollen doch froh sein, daß es so ist. Woher sollten sie sonst in die Lage kommen, Tarifverträge aufzuweisen. Aus eigener Kraft haben

sie doch nicht Lust genug, um den Arbeiterorganisationen zu imponieren. Träger der Tarifbewegung sind nun einmal die freien Gewerkschaften. Was der Berichterstatter da heult in seinem Bericht, ist christliche Ohnmacht und nichts als Ohnmacht.

Die Lithographen und Steindrucker in Södingen hatten an die Unternehmer Forderungen eingereicht. Die Unternehmer verachteten, die Sache zu verschleppen. Darauf kündigten die Gehilfen ihre Stellung. Jetzt verstanden sich die Unternehmer zu Verhandlungen und zum Abschluß eines Tarifvertrages. Als effektive wöchentliche Arbeitszeit wurde für Steindrucker 52 Stunden, für Lithographen 47 Stunden festgesetzt. Sonnabends ist um 4 Uhr Feierabend. Weiter wurden die Zuschläge für Ueberzeitarbeit geregelt und Mindestlöhne festgesetzt. Der Arbeitsnachweis der Gehilfen soll nach Möglichkeit benutzt werden, auch soll dem Wunsch der Gehilfen nach Bewilligung von Ferien möglichst Rechnung getragen werden. Der Tarif gilt auf drei Jahre.

Einem Krankentassenbeamten beruft der Vorstand des Verbandes der Bureauangestellten zum 30. April vormittags 8½ Uhr nach der „Neuen Welt“ in Berlin ein. Der Verbandsvorsitzende Carl Siebel wird referieren über: Stellungnahme a) zum Massenangelegenheitsrecht der Reichsversicherungsordnung, b) zum Anschlag auf unsere Rechte durch das Einführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung. — In einem Aufruf werden die Krankentassenangestellten aus allen Gegenden Deutschlands aufgefordert, diesen Aufruf zu besuchen, um für ihren Anspruch auf Gleichberechtigung wirksam zu manifestieren.

Die Zulassung von Arbeiterssekretären als Vertreter am Gewerbegericht. Bei der weitaus größten Zahl der deutschen Gewerbegerichte werden Arbeiterssekretäre und Gewerkschaftsbeamte ohne weiteres als Prozessvertreter zugelassen. Diese Praxis, die wesentlich zur Beschleunigung und Vereinfachung der Verhandlungen beiträgt, wurde bisher auch am Gewerbegericht Augsburg geübt. Nun scheint man mit dieser Praxis brechen zu wollen. In einer jüngst stattgefundenen Sitzung des Gewerbegerichts wollte der Arbeiterssekretär Schmidt einen Kläger vertreten. Auf Veranlassung des Vorsitzenden faßte jedoch das Gericht folgenden merkwürdigen Beschluß:

„Der Arbeiterssekretär Schmidt wird vorläufig als Beistand zugelassen. Die allein maßgebenden Gründe sind, daß neben der Behauptung des Klägers, er sei ungenau in der Befehle mit dem Gericht, nur noch der ist, daß Beistand angibt, er sei selbst gelernter Schreiner. Daraus können Sachforderungen erwartet werden. Das Gericht hat in seiner Mehrheit keinen Zweifel darüber, daß auch Arbeiterssekretäre die Vertretung vor dem Gewerbegericht geschäftsmäßig betreiben und daher nach § 31 des Gewerbegerichtsgesetzes auszuscheiden sind. Die Zulassung der Arbeiterssekretäre würde eine Ungleichheit in der Vertretung der Parteien herbeiführen und dieses würde zur Zulassung von Rechtsanwältinnen führen.“

Dieser Beschluß, der nach mehr als einer Seite hin ansehbar ist, entspricht ganz den Wünschen der Echarfmacher und stellt sich in direkten Widerspruch zu den in dieser Frage gefällten Entscheidungen anderer Gewerbegerichte.

Der Unterstützungsvereinigung der in der Arbeiterbewegung Angestellten sind im Jahre 1910 weitere 328 Mitglieder beigetreten. Der Mitgliederbestand betrug 2717 gegen 2474 im Vorjahre.

17 Mitglieder der Vereinigung starben. Gewerkschaftsangehörige gehören ihr 1599 an, Expedienten 257, politische Bedienstete 243, Parteiangehörige 99, Berichterstatter 53, Geschäftsführer 107 usw.

An Unterstützungen kamen im Jahre 1910 hinzu 8100 Mk. Jahresrente für 16 Witwen, 2550 Mk. Kinderrente für 43 Kinder und 7200 Mk. Invalidenrente für acht invalide Mitglieder. Die Zahl der Invalidenrentenempfänger betrug am Ende des Geschäftsjahres 10. An Witwen- und Kinderrente gewährte die Vereinigung am Jahresschluß an 62 Witwen 33 300 Mk. Jahresrente und an 113 Kinder 7950 Mk. Kinderrente. Vier Kinder, die Ganzwaisen sind, erhalten 550 Mark Waisenrente. An 13 Invaliden wurden 11 700 Mk. Invalidenrente gezahlt. Die Verpflichtungen der Vereinigung sind in den Jahren ständig gestiegen. Für das kommende Geschäftsjahr muß die Kasse mit einer aus dem Jahre 1910 übernommenen Gesamtbelastung von 53 500 Mk. rechnen. Nach der bisherigen Erfahrung läßt sich

eine Steigerung auf 65 500 Mk. im Jahre 1911 annehmen.

Das Vermögen der Vereinigung ist auf 771 810,70 Mk. angewachsen, dem Bankguthaben konnten im Jahre 1910 152 025,28 Mk. zugefügt werden, gegen 134 461,22 Mk. im Jahre 1909.

Finnland. Der hartnäckige vierzehn Wochen währende Kampf im graphischen Gewerbe ist nun beendet. Es kam wieder ein fünfjähriger Tarifvertrag zustande, in dem allerdings die Bestimmung aufgenommen wurde, daß auch ungelernete Arbeiter an den Setzmaschinen beschäftigt werden können. Sonst aber ist der Anschlag der Unternehmer, den Tarifvertrag gänzlich abzuschaffen, von den Arbeitern erfolgreich abgefochten worden.

Antiqua oder Fraktur? Dieses Thema hatte vor kurzem die „Typographische Gesellschaft“ zur Tagesordnung gewählt. In der Diskussion beteiligten sich auch viele hervorragende Sprachkundige, Schriftkünstler bzw. gelehrte Herren, Professoren, Doktoren, Lehrer, Studenten und erste Fachtheoretiker. Den Anlaß dazu gab die Aktion des „Allgemeinen Vereins für Antischrift“ in der Petitionskommission des Reichstags, weil dieser Verein im Interesse des vereinfachten Schriftform anzubahnen versucht hat. Von den Diskussionsrednern sprachen sich für die Beibehaltung der Frakturschrift (deutschen) aus, während sich nur vier Redner meist aus pädagogischen Gründen im Interesse des vereinfachten Schulunterrichts für die generelle Einführung der internationalen Antiquaschrift (lateinischen) äußerten. In Bezug auf die bessere Lesbarkeit der deutschen gegenüber der lateinischen Schrift sind die Meinungen aller Volksschichten gleichfalls geteilt. Anhänger der lateinischen Schrift sagen, daß das Schriftbild der deutschen Schrift durch die überaus vielen Unter- und Oberlängen verschwommen erscheint, wohingegen die Anhänger der deutschen Schrift wiederum sagen, daß letztere gerade durch die vielen Unterlängen sowie schmälere Buchstabenbilder besonders bei langen Worten viel lesbarer ist als die meist breitaufende lateinische Schrift.

Im Interesse des vereinfachten Schulunterrichts wäre allerdings die Einführung der lateinischen Schrift allgemein wünschenswert. Beim Lesen bzw. Schreiben beider Schriftgattungen konnte man bisher fast durchgängig die Wahrnehmung machen, daß die Kinder mit Durchschnittshandschrift weder schön deutsch noch lateinisch schreiben können. Die eine oder die andere Schrift wurde dabei immer vernachlässigt, abgesehen von dem Durcheinanderbringen deutscher und lateinischer Buchstaben. Das Fehlen schöner charaktervoller Handschriften bei der großen Mehrheit aller Schreibenden Deutschen ist hauptsächlich in diesem Dualismus zu suchen. Gegenstände sind natürlich althergebrachte deutsche Eigenart, Kunstbegriffe und Kunstgeschmader, Interessenswahrnehmung verschiedener Interessentengruppen und so fort, alles Gründe, die ebenfalls nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisen sind. Da die deutsche Schrift noch viel zu tief in allen Volksschichten wurzelt, ist die Frage, ob Fraktur oder Antiqua natürlich sehr schwer zu lösen. Millionen von in Fraktur gedruckten Büchern befinden sich in unseren Bibliotheken und auf dem Büchermarkt, die dann von den zukünftigen nur lateinisch schreibenden Generationen nicht ohne Beschwerden entziffert werden könnten. Unzweifelhaft müßten dann diese Bücher nach und nach durch Antiqua-Druck erneuert und ersetzt werden. Für das graphische Gewerbe würde dies allerdings nur vorteilhaft sein. Wir Arbeiter haben übrigens wohl das minimalistische Interesse daran, die deutsche Eigenart in Wort und Schrift verwirrt zu sehen, weil wir ja als Proletarier gewissermaßen international verbrüder sind und in Bezug auf soziale Wahrung unserer Menschenrechte und Erbschaftsinteressen keine Landesgrenzen kennen. Die Arbeiterschaft könnte sich dann nur um so besser in der Welt fortfinden und sich in fremdländische Verhältnisse um so leichter schicken. Br.-Berlin.

Eingegangene Druckschriften.

Arbeiter-Sekretariat Kiel und Umgegend. Zehnter Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1910. 114 Seiten 8°, Selbstverlag.

Arbeiter-Sekretariat Dessau. Jahresbericht für 1910. 56 Seiten 8°, Selbstverlag.

Gewerkschaftskartell zu Chemnitz. Bericht für 1910. 79 Seiten 8°, Selbstverlag.

Jahresbericht der Akademischen Unterrichtskurve für Arbeiter (G. B.) für das zehnte und elfte Halbjahr.